



Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: MBI. NRW. 2004 Nr. 19 Veröffentlichungsdatum: 22.11.2003

Seite: 475

Gebührenordnung der Ärztekammer Nordrhein vom 22. November 2003

21220

Gebührenordnung der Ärztekammer Nordrhein vom 22. November 2003

§ 1 Gebührenerhebung

Die Ärztekammer Nordrhein erhebt Gebühren für die in § 2 ausgewiesenen Amtshandlungen.

§ 2 Gebührenpflichtige Handlungen

Gebühren werden erhoben für:

1 Verfahren zur Anerkennung einer Weiterbildung mit Prüfung	
1.1 Gebietsbezeichnung	
1.2 Schwerpunktbezeichnung	
1.3 Fakultative Weiterbildung	
1.4 Zusatzbezeichnung	
1.5 Fachkundenachweis	
	130, Euro
2 Verfahren zur Anerkennung einer Weiterbildung ohne Prüfung	
2.1 Zusatzbezeichnung	
2.2 Fachkundenachweis	
2.3 andere	
	50, Euro
3 Verfahren zur Erteilung der Weiterbildungsbefugnis	
3.1 im Krankenhaus	
	150, Euro
3.2	

in der Praxis und anderen Einrichtungen

4

Beratung vor der Durchführung biomedizinischer Forschung am Menschen über berufsethische und berufsrechtliche Fragen gem. § 15 Abs. 1 BO, §§ 40 bis 42 AMG und § 17 bis 19 MPG

4.1

monozentrische Studie

2.000,-- Euro

4.2

multizentrische Studie

1.370,-- Euro

5

Beratung bei Änderung eines geprüften Verfahrens nach Nr. 4

800,-- Euro

6

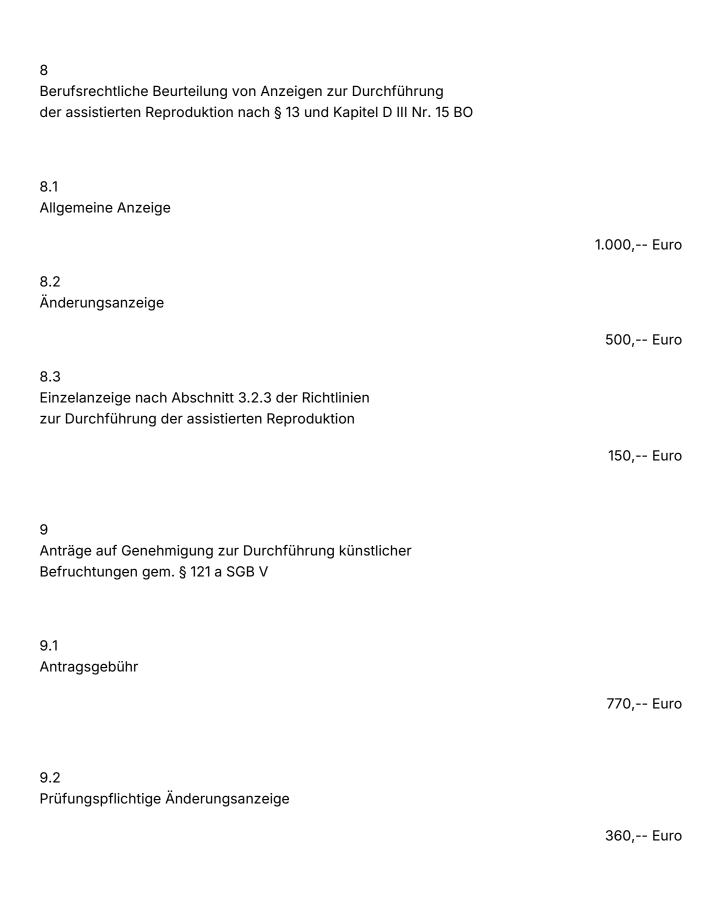
Beratung vor der Durchführung prospektiver epidemiologischer Forschungsvorhaben nach § 15 Berufsordnung

900,-- Euro

7

Beratung vor der Durchführung der Forschung mit vitalen menschlichen Gameten und lebendem embryonalem Gewebe nach § 15 Abs. 1 S. 2 Berufsordnung

600,-- Euro



10 Gutachtliche Stellungnahme bei der Entnahme von Organen gemäß § 8 Abs. 3 Transplantationsgesetz

1.450,-- Euro

11 Qualitätssicherungsmaßnahmen nach § 16 Abs. 3 Röntgenverordnung
11.1 je Röntgeneinrichtung

375,-- Euro

11.2

mobile Durchleuchtungsgeräte ohne Dokumentationsmöglichkeit

100,-- Euro

11.3

je Röntgentherapiegerät

1.000,-- Euro

12

Qualitätssicherungsmaßnahmen nach § 83 Strahlenschutzverordnung je Einheit

12.1

je Strahlentherapie- oder PET-Gerät

2.000,-- Euro

12.2

Nuklearmedizin, je Gammakamera oder Scanner

900,-- Euro

13

Verfahren auf Erteilung eines Fachkundenachweises außerhalb der Weiterbildungsordnung (z.B. RöV, Strahlenschutzverordnung, Rettungsdienst, Arbeitsmedizin, Umweltmedizin)

13.1 mit Prüfung	
40.0	130, Euro
13.2 ohne Prüfung	
	50, Euro
14	
Zertifizierung von Fortbildungsveranstaltungen	75, Euro
	70, 20.0
15 Fortbildungszertifikate	
	20, Euro
16 Entscheidungen über Widersprüche	
	150, Euro
17	
Verfahren im Bereich des Arzthelferinnenwesens	
17.1	
Verfahren zur Zwischenprüfung	35, Euro
17.2	33, Eulo
Verfahren zur Abschlussprüfung	
	140, Euro

-	_	$\overline{}$
	•	~

Verfahren zur Wiederholungsprüfung

140,-- Euro

17.4

Zulassung in besonderen Fällen nach § 40 BbiG

140,-- Euro

18

Bearbeitung von Anträgen zwecks Aufnahme in die Sachverständigenliste nach § 16 Abs. 4 Maßregelvollzugsgesetz (MRVG)

40,-- Euro

19

Ausstellung von Zweitausfertigungen von Urkunden

25,-- Euro

20

Ausstellung von Bescheinigungen an Kammerangehörige Rahmengebühr

5,-- bis 20,-- Euro

21

Ausstellung von Bescheinigungen an nicht der Kammer angehörende Personen Rahmengebühr

10,-- bis 50,-- Euro

§ 3

Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist der Antragsteller bzw. derjenige, der ein Vorhaben anzeigt. Die Prüfungsgebühren bei den Zwischen-, Abschluss- und Wiederholungsprüfungen für Arzthelferinnen im Rahmen der Regelausbildung schuldet der ausbildende Arzt. Für Maßnahmen nach § 16 Abs. 3 der Röntgenverordnung bzw. Maßnahme nach der Strahlenschutzverordnung ist der Betreiber gebührenpflichtig.

§ 4 Fälligkeit

Die Gebühren sind bei Antragstellung bzw. bei Einreichung der Anzeige bei der Ärztekammer Nordrhein fällig. Die Zahlung ist Voraussetzung für die Bearbeitung.

§ 5 Entrichtung

Als Tag, an dem eine Zahlung entrichtet worden ist, gilt

- a) bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln an die Kasse der Ärztekammer Nordrhein der Tag des Eingangs,
- b) bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der Ärztekammer Nordrhein der Tag, an dem der Betrag der Kasse gutgeschrieben wird,
- c) bei Übersendung eines Verrechnungsschecks der Tag der Gutschrift bei der Bank.

§ 6 Rückzahlung

Bei Rücktritt von einer Prüfung besteht kein Anspruch auf Rückzahlung der Gebühr, nachdem hierzu fristgemäß geladen wurde. Bei Anträgen oder Anzeigen besteht kein Rückzahlungsanspruch, nachdem die Bearbeitung begonnen hat.

§ 7 Ermäßigung / Erlass Die Gebühr kann auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden, soweit dies aus Gründen der Billigkeit geboten erscheint. § 8 In-Kraft-Treten Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 23. November 2002 (SMBL NRW 21220) außer Kraft. Ausgefertigt: Düsseldorf, 15. März 2004 Prof. Dr. med. Dr. h. c. Jörg-Dietrich Hoppe - Präsident -Genehmigt. Düsseldorf, den 30. März 2004

Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie des Landes Nordrhein-Westfalen III 7 – 0810.44.2 -

Im Auftrag

Godry

- MBI. NRW. 2004 S. 475